

ZH_OBERGERICHT SB140178 vom 25. August 2014

ZH Obergericht, 2014-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140178

FR: ZH_OBERGERICHT SB140178 du 25 août 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140178 del 25 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 26. Februar 2014 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss der groben Verkehrsregelverletzung schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe bestraft, wobei ihm der bedingte Strafvollzug verweigert wurde (Urk. 47 S. 29). Gegen die- sen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen erbetenen Verteidiger noch vor Schranken der Vorinstanz und somit innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Prot. I S. 11). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging, nachdem ihr das erstinstanzliche Urteil am 9. April 2014 zugestellt wurde

- 4 - (Urk. 44/2), ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 49). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 13. Mai 2014 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 53; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Beru- fungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 49 und 53; Prot. II S. 5).

E. 2

Der Beschuldigte anerkennt im Berufungs- wie bereits im gesamten bisheri- gen Verfahren, dass die fragliche Geschwindigkeitsüberschreitung mit seinem Wagen begangen wurde und dass er der Halter des fraglichen Opel ist. Er bestreitet jedoch, dass er bei der inkriminierten Fahrt der fehlbare Lenker des Opel gewesen sei (vgl. Urk. 47 S. 5 mit Verweisen; Urk. 61 S. 4 und S. 6).

E. 3

Die Vorinstanz hat vorab die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung angeführt (Urk. 47 S. 6-9) und anschliessend die Aussagen, wie der Beschuldigte sie im bisherigen Verfahren deponiert hat, sowie weitere Beweismittel ausführlich zitiert (Urk. 47 S. 9-12), worauf zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 4

In ihrer Beweiswürdigung hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen, die Bestreitungen des Beschuldigten seien aufgrund fehlender Konstanz und Einheit- lichkeit nicht glaubhaft. So habe der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Ein-

- 5 - vernahme vom 27. Februar 2013, notabene lediglich rund einen Monat nach dem Tatzeitpunkt, bestätigt, Halter des fraglichen Fahrzeuges zu sein und in der Folge den ihm vorgeworfenen Sachverhalt und den damit in Verbindung stehenden Straftatbestand anerkannt. Rund acht Monate später habe der Beschuldigte an- llässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zu den Gründen seiner Ein- sprache gegen den

ausgefällten Strafbefehl ausgeführt, dass er das Foto angeschaut habe und der Meinung sei, dass er damals nicht gefahren sei. Diese Aussage des Beschuldigten stehe in direktem Widerspruch zum früheren Anerkennen des Sachverhalts und der Tatsache, dass ihm dasselbe Foto bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme vorgehalten wurde. Die schwache, unsichere Formulierung des Beschuldigten lasse auf eine taktische Äusserung des Beschuldigten nach erfolgter Auseinandersetzung mit der Beweislage schliessen. Die Aussage, seine Anerkennung anlässlich der polizeilichen Einvernahme habe sich nur darauf bezogen, dass er anerkannt habe, dass es sich um sein Auto handelte, sei angesichts des unmissverständlichen Vorhalts eine Ausrede. Seine Darstellung sei lebensfremd. Auch seine weiteren Aussagen zur Frage, wer Zugang zu seinem Wagen gehabt habe und der Lenker sein könnte, seien nicht lebensnah. Sein Aussageverhalten sei sodann geprägt von Widersprüchen, da er auf entsprechende Befragen jeweils die Begründung nachgeschoben habe, die ihm gerade als nützlich erschienen sei. Seine vermeintlich entlastenden Einwände seien als unglaubliche Schutzbehauptungen zu taxieren. Auf den zum Tatzeitpunkt erstellten Fotografien sei der Lenker nur teilweise und leicht verschwommen abgebildet, so dass eindeutige und zweifelsfreie Rückschlüsse auf dessen Identität schwierig seien; der Beschuldigte sei als Lenker zumindest nicht auszuschliessen, zumal sowohl Kopfform als auch die Augenbrauenpartie starke Ähnlichkeiten mit dem Führerausweisfoto des Beschuldigten aufweisen würden. Der Beschuldigte könne jedenfalls aus diesen Fotografien nichts zu seiner Entlastung ableiten, da die Fotografien auf ihn als Lenker hindeuten würden. Belastend sei, dass er nachträglich die Mitwirkung an der 3D-Gesichtsvermessung verweigert habe. Sein diesbezügliches Verhalten stütze den Schluss, dass seine Bestreitung unglaubhaft sei. Insgesamt bestünden gestützt auf das Halterindiz, die Fotografien und die unglaublichen Aussagen des Beschuldigten

- 6 - keine erheblichen Zweifel daran, dass er das Fahrzeug selber gelenkt habe, weshalb der Sachverhalt im Sinne der Anklageschrift erstellt sei (Urk. 47 S. 13-17).

E. 5

Die Verteidigung des Beschuldigten kritisiert die vorinstanzliche Erstellung des massgeblichen Sachverhalts im Berufungsverfahren zusammengefasst dahingehend, dass sie aus den ersten Aussagen des Beschuldigten bei der Polizei ein Geständnis gelesen und einen Geständniswiderruf des Beschuldigten im Rahmen der Einsprache konstruiert habe. Diese Feststellungen seien willkürlich, weil sie offensichtlich falsch seien. Die Radarfotos als einzige direkte und beste Beweismittel würden bei der Identifikation des Lenkers des Fahrzeuges auch nicht weiterhelfen, sie seien einfach zu schlecht. Da aus dem Aussageverhalten des Beschuldigten zudem nicht geschlossen werden könne, dass er Schutzbehauptungen zu seiner eigenen Person vorbringe, würden konkrete, praktische Zweifel an seiner Lenkerschaft bestehen, welche auch durch das Halterindiz nicht überwunden werden könnten. Eine Verurteilung auf Basis der gegebenen Beweissituation sei willkürlich und verletze den Grundsatz in dubio pro reo und die Unschuldsvermutung (Urk. 62).

E. 6

Die ausführliche Beweiswürdigung im angefochtenen Entscheid ist entgegen der Verteidigung im Resultat ohne Weiteres und in den Erwägungen weitgehend zutreffend: Die Fotografien, die zum Tatzeitpunkt automatisch erstellt wurden, sind zwar tatsächlich nicht von best-möglicher Qualität (Urk. 3), insofern ist der Verteidigung zuzustimmen (vgl.

Urk. 62 S. 4). Sie zeigen jedoch ohne Weiteres eine sehr grosse Ähnlichkeit mit den in den Akten vorhandenen Aufnahmen des Beschuldigten (Urk. 3; Urk. 20 und Urk. 34 Nr. 6) und seinem Aussehen anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung, obwohl er nun einen Bart trägt. Bezüglich des Bartes verwickelte er sich heute zudem in Widersprüche. So gab er zunächst an, "eigentlich seit immer" einen Bart zu tragen. Auf Vorhalt von den in Urk. 20 und Urk. 34 dokumentierten Fotografien musste er dann jedoch einräumen, dass dem nicht so ist und er erst seit vier bis fünf Jahren einen Bart trage (Urk. 61 S. 10f.).

- 7 - Auf den Radarbildern zu sehen ist ein junger Mann mit rundem Kopf und vollen Gesichtszügen; auch die Augenpartie ist gut erkennbar. Wenn der Beschuldigte – nebst weiteren Personen – seinen Vater als möglichen Lenker nennt (Urk. 11 S. 3), ist dies bereits aufgrund der Fotografien mit Sicherheit auszuschliessen, selbst wenn der Beschuldigte sich heute auf entsprechenden Vorhalt dazu nicht äussern wollte (Urk. 61 S. 8). Widerlegt ist aufgrund der Bilder auch die Behauptung des Beschuldigten, den Fahrer auf den Fotografien nicht zu erkennen (Urk. 11 S. 6; vgl. auch Urk. 61 S. 6f.): Die Fotos sind qualitativ gut genug, dass der Beschuldigte eine ihm bekannte Person, welcher er seinen Wagen überlassen haben will (oder aber sich selber) erkennen müsste. Als Lenker kommt aufgrund der zitierten Fotografien einzig eine Person in Betracht, die mit dem Beschuldigten eine äusserst grosse Ähnlichkeit aufweist. Zweifel, dass es sich dabei um den Beschuldigten selber handelt, hat er selbst eindrücklich dadurch ausgeräumt, dass er sich unter fadenscheinigsten Ausflüchten (Angst vor dem Lasergerät bzw. den Laserstrahlen, Platzangst) einer behördlichen Gesichtsvermessung verweigert hat (Urk. 14; Urk. 38 S. 3; vgl. auch Urk. 61 S. 9). Wäre er tatsächlich nicht der Fahrer gewesen, hätte er sich durch eine Kooperation bei der 3D-Messung leicht vom Tatvorwurf entlasten können. Seine Verweigerung kommt aufgrund der hohen Ähnlichkeit der fotografierten Person mit ihm selber schon einem eigentlichen Geständnis nahe, zumal er auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung nicht in der Lage war, plausibel und nachvollziehbar darzulegen, warum er sich der Gesichtsvermessung nicht unterzogen hat (vgl. Urk. 61 S. 8 oben). Das Gegenteil ist sogar der Fall: In komplettem Widerspruch zum in Urk. 14 Festgehaltenen (der Beschuldigte habe zuerst wissen wollen, wie genau das System sei und ob das Gerät Laserstrahlen aussende, zudem habe ihn interessiert, wie lange die Daten aufbewahrt würden; daraufhin habe er seinen Anwalt kontaktiert) gab der Beschuldigte heute nämlich an, nicht zu wissen, was bei einer Gesichtsvermessung passiere (was er sogar nochmals bestätigte; Urk. 61 S. 10), und erklärte, man habe ihm nicht gesagt, dass er seinen Verteidiger hätte fragen können (Urk. 61 S. 9). Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 6B_628/2010 vom 7. Oktober 2010 E. 2.3 erwogen was folgt: Aus ihrer Akzeptanz der Strassenverkehrsgesetz-

- 8 - gebung und ihrer Fahrberechtigung ergeben sich für Halter und Lenker von Motorfahrzeugen gewisse Obliegenheiten (Urteile des Bundesgerichtes 6B_439/2010 vom 29. Juni 2010 E. 5.4 und 6B_571/2009 vom 28. Dezember 2009 E. 3.2, je mit Hinweisen). Ein Schuldspruch darf nicht ausschliesslich oder im Wesentlichen darauf abgestützt werden, dass der Beschuldigte geschwiegen oder sich geweigert hat, Fragen zu beantworten oder Aussagen zu machen. Bei der Gewichtung belastender Elemente darf indessen das Schweigen in Situationen, die nach einer Erklärung rufen, mitberücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichtes 1P.641/2000 vom 24. April 2001, publ. in Pra 90/2001 Nr. 110, E. 3). Die Haltereigenschaft stellt bei Strassenverkehrsdelikten ein Indiz für die Täterschaft dar. Das Gericht kann im Rahmen der Beweiswürdigung ohne Verletzung der

Unschuldsvermutung (Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV) zum Schluss gelangen, der Halter habe das Fahrzeug selber gelenkt, wenn dieser sich weigert, Angaben zum tatsächlichen Lenker zu machen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1P.641/2000 vom 24. April 2001, E. 4). Sich auf das Aussageverweigerungsrecht zu berufen oder die Möglichkeit ins Spiel zu bringen, nicht gefahren zu sein, hindert das Gericht nicht daran, eine Täterschaft anzunehmen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_439/2010 vom 29. Juni 2010 E. 5.1 und 6B_1053/2009 vom 29. März 2010 E. 2.4, je mit Hinweisen). Der Beschuldigte ist der Halter des fraglichen Fahrzeugs. Dies ist unbestritten. Wie erwogen weist der fehlbare Lenker eine äusserst grosse Ähnlichkeit mit dem Beschuldigten auf. Wenn der Beschuldigte angesichts dessen die Aussage verweigert, als mögliche Lenker auch Drittpersonen nennt, von welchen er nicht einmal ihre Wohnadresse kennen will, Personen anführt, die aufgrund der Fotografien als Lenker auszuschliessen sind, den Fahrer trotz genügender Bildqualität nicht erkennen will und sich schliesslich einer objektiven Klärung seiner Lenkerschaft verweigert, ist dies in optima forma das Verhalten eines fehlbaren Fahrzeughalters gemäss obzittierter bundesgerichtlicher Praxis. Dieses Verhalten ist bei der Beweiswürdigung massgeblich zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund und insbesondere auch angesichts obzittierter Bundesgerichtspraxis, wonach die Halterschaft die Vermutung der Lenkerschaft bewirkt,

- 9 - kann der Argumentation der Verteidigung nicht gefolgt werden, wonach eine Gesichtsmessung bis zu einem gewissen Grad eine Zwangsmassnahme und die beschuldigte Person demzufolge nicht gehalten sei, sich zu entlasten (Prot. II S. 6). Insgesamt verbleibt gestützt auf das vorliegende Bildmaterial und das gesamte Aussage- und weitere Verhalten des Beschuldigten im gesamten Verfahren keinerlei Zweifel, dass er die inkriminierte Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hat. Zu streng ist einzig die Erwägung der Vorinstanz, der Beschuldigte habe in seiner ersten polizeilichen Einvernahme ein eigentliches Geständnis deponiert und dieses später nicht überzeugend widerrufen. In das kurze "Ja" vom 27. Februar 2013 (Urk. 2 S. 2) kann angesichts des gesamten Aussagenverhaltens des Beschuldigten noch nicht die Anerkennung des kompletten Vorhalts hinein interpretiert werden (Urk. 47 S. 13). Diesbezüglich ist der Argumentation der Verteidigung beizupflichten (Urk. 62 S. 2f.). Dies ändert jedoch nichts am vorstehenden Beweisresultat; aufgrund der übrigen Beweismittel bzw. Indizien (Fotografien, Haltereigenschaft, weiteres Verhalten des Beschuldigten) ist der Anklagesachverhalt rechtsgenügend erstellt.

E. 7

Die vorinstanzlich angesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 60.– erweist sich auch angesichts der aktuellen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten als angemessen und ist ebenfalls zu bestätigen (Urk. 56; Urk. 47 S. 26; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_792/2011 vom 19. April 2012 E. 1.4), zumal dem Beschuldigten nach wie vor kaum Fixkosten anfallen bzw. er seinen Eltern – wie bereits erwähnt – lediglich Fr. 200.– bis Fr. 500.– für Kost und Logis bezahlt und seine Freundin die im Zusammenhang mit seinem Auto anfallenden Kosten übernimmt (Urk. 61 S. 5).

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des

Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 25. August 2014 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.